

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ort und den Bewegungsmitteln der Truppen einzuhalten werden. Wir fügen hier nun der Vollständigkeit wegen bei, daß wir weder den inneren Dienst, noch den Sicherheitsdienst vernachlässigt wissen wollen, und daher, um beiden aufzukommen, vor übertriebener Ausbehnung der Übungen warnen.

In Abänderung obigen Schema's könnten wir uns aus besondern Rücksichten gefallen lassen, zuerst nur Cadres einzuberufen, mit diesen während 4 Tagen, als Bataillone formirt, die Brigadeübungen durchzunehmen und dann die Truppen nachfolgen zu lassen. Dieses Verfahren möchte auch dann gut sein, wenn die Bataillone nicht von Hause aus mit der oben angenommenen Instruktion einrücken können.

Neber das mehrere oder mindere allmähliche Zuziehen der Spezialwaffen (worunter man in der Schweiz allein alles versteht, was nicht gewöhnliche Infanterie ist) enthalten wir uns, Andeutungen zu machen, wollen hingegen die Stäbe nicht vergessen. Für sie müssen wir eine Woche Vorkurs verlangen, theils zur Einrichtung, theils zu den Rekognosierungen, zu allgemeinen Theorien und speziellen Verabredungen. Die Stäbe müssen vollzählig sein und die einzelnen Offiziere auf alle Theile des Dienstes verteilt werden, sie sollen den Truppenoffizieren auf alle Art an die Hand gehen und sich als Elitentkorps erweisen. In wie weit nun auch ein Instruktionstab nöthig, mag von den Persönlichkeiten abhängen; uns will scheinen, daß die verschiedenen Instruktionen Beihilfe von Instrukteurs erfordern, welche sogar den Dienst beaufsichtigen, niemals aber kommandiren sollen.

Wir wissen nun sehr wohl, daß unser Programm weit über die dermalen für den Truppenzusammengang jährlich ausgesetzte Summe hinausführen wird, wir gestehen aber auch offen, daß wir uns — so sehr wir auch persönlich Verschwendung und Unordnung verwerfen — niemals zu dem Sparsamkeits- und Budgetkultus erheben könnten, wie er an der Tagesordnung ist. Ein mißlungenener Truppenzusammengang ist weggeworfenes Geld und schlimmer als gar keiner, er bringt uns technisch rückwärts und ruiniert uns in der Achtung des Auslandes. Daher, wenn wir nicht jährlich die Mittel haben können, was wir indeed vollkommen in Abrede stellen, so zieht man 2 Budgets zusammen und leiste dann für das viele Geld etwas preiswürdiges. An unsere oberste Militärbehörde, an den Bundesrat stellen wir eben die Forderung, daß sie, und zwar sogar mit Gefahren, den Räthen und dem Volke die Wahrheit sagen und nicht mit künstlicher Beruhigung auf unsere Armee weisen, ja solche auf fabelhafte Zahlen hinauf schrauben wollen, so lange deren Leistungen im Frieden hinter den mindesten Anforderungen zurückstehen.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 12. Febr. 1870.)

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Januar 1. J. die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1868 eingeführten Exerzierreglemente für die eidg. Truppen als definitiv in Kraft erklärt, jedoch gleichzeitig in Form einer Errata-

tafel einige kleine Rektionsveränderungen beschlossen, welche Ihnen durch das eidg. Ober-Kriegscommisariat zugesandt werden sollen.

Wir beehren uns, Ihnen von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben, mit dem Ersuchen, diese Erratafel den vom Ober-Kriegscommisariat bezogenen und bei Ihnen vorräthigen oder bereits in den Händen der Truppen befindlichen Reglementen noch beizufügen zu lassen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 18. Februar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen mitzutheilen, daß, in einiger Abänderung des hierseitigen Kreisschreibens vom 31. Januar abhin, die Prüfung der Unteroffiziere der Kavallerie, welche sich um das Offiziersbrevet bewerben, statt am 7. März in Thun, Samstag den 19. März nächsthin, Morgens 9 Uhr, in Basel (Kaserne) stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie deßhalb, die Betreffenden auf den jetzt genannten Zeitpunkt nach Basel zu beordern, mit der Wissung, sich dafelbst beim Oberinstructor der Waffe zu melden.

Eidgenossenschaft.

St. Gallische Winkelriedstiftung. Dritte Jahresbilanz; abgeschlossen per 31. Dezember 1869.

Aktiva.

Kassa-Bestand	Fr. 21. 90
Guthaben beim kantonalen Offiziersverein	28. 10
Anlagen auf St. Gallische Pfandbriefe und Obligationen, inklusive Zinsen	10,592. 95
	Fr. 10,642. 95

Passiva.

Depositen von Winkelriedstiftungsgeldern — inklusive Zinsen — von folgenden Kantonen:

Zürich	Fr. 104. 21
Bern	26. 60
Schwyz	2. 74
Glarus	7. 54
Solothurn	1. 63
Baselstadt	43. 35
Baselland	93. 67
Appenzell A. Rh.	38. 03
Graubünden	12. 84
Aargau	98. 22
Thurgau	34. 87
Lessin	16. 59
Waadt	30. 15
Neuenburg	8. 84
Genf	29. 76
	Fr. 549. 04

Vermögensbestand der St. Gallischen Winkelriedstiftung auf den 31. Dezember 1869

Fr. 10,093. 91

Fr. 10,642. 95

Rekapitulation.

I. Aktiva	Fr. 10,642. 95
II. Passiva	" 549. 04
Bestand am 31. Dezember 1869	Fr. 10,093. 91
Bestand am 31. Dezember 1868	4,757. 50

Geldvermehrung im Jahre 1869

Fr. 5,336. 41

A u s l a n d.

Österreich. Der Militär-Schematismus für 1869 und 1870 ist soeben im ersten Theil ausgegeben worden. Der zweite Theil soll binnen Monatsfrist publizirt werden. Der erste Theil enthält das Wesentliche des Handbuches, nämlich die Rangs- und